

**DIE LANDESWAHLEITERIN DES LANDES  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart  
E-Mail: landeswahlleiter@im.bwl.de  
FAX: 0711/231-32 99 oder 32 98

Datum 18.01.2010  
Durchwahl 0711 231-3215  
Aktenzeichen 2-1055-11/3  
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn  
Kai Groshert

Anfrage zu Aufstellungsversammlungen der Landtagswahl 2011  
E-Mail vom 14. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Groshert,

die Anfrage zur Aufstellung von Wahlvorschlägen beantworten wir wie folgt:

1. Wählbar ist jeder für die Landtagswahl Wahlberechtigte, der nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§§ 7 und 9 des Landtagswahlgesetzes- LWG). Damit reicht es aus, dass Bewerber und Ersatzbewerber am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung können sie auch jünger sein.
2. Landtagswahlrechtlich gibt es den Begriff des Wahlleiters bei einer Aufstellungsversammlung nicht. Für den Versammlungsleiter und die Vertrauenspersonen ist landtagswahlrechtlich kein Mindestalter vorgeschrieben. Allerdings ist hier ergänzend noch das Satzungsrecht der Partei zu berücksichtigen. Außerdem ist bei den Vertrauenspersonen zu beachten, dass sie nach § 27 Abs. 2 LWG für sich berechtigt sind für den Wahlvorschlag zu handeln. Für die Abgabe rechtswirksamer Erklärungen ist jedoch notwendig, dass Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit vorliegt. Vergleichbar sollte auch der Versammlungsleiter das 18. Lebensjahr, u. a. im Hinblick auf die vom Versammlungsleiter gegenüber dem

Kreiswahlleiter abzugebende schriftliche Versicherung an Eides statt, dass die Aufstellung des Bewerbers und des Ersatzbewerbers in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LWG) sowie der Parteisatzung (§ 23 Abs. 5 Nr. 3 der Landeswahlordnung) erfolgt ist.

Bei der Mitgliederversammlung dürfen die Bewerber nur von den im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt werden (§ 24 Abs. 1 LWG). Die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 LWG – also u. a. die Vollendung des 18. Lebensjahres - müssen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung und nicht erst am Wahltag erfüllt sein. Diese Bestimmungen gehen Satzungsregelungen über die Parteimitgliedschaft vor.

Abschließend möchten wir noch auf unser Internetangebot zur Landtagswahl 2011 hinweisen, das auch Informationen zur Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen enthält

([http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Landtagswahl\\_2011/218179.html](http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Landtagswahl_2011/218179.html)).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Friedrich